

# Gemeinde Leiblfig

Landkreis: Straubing-Bogen



## **Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Leiblfig für den zentralen Bereich des Hauptorts Leiblfig gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Städtebauförderung**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2191), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) hat der Gemeinderat Leiblfig am 26.11.2020 diese Vorkaufsrechtsatzung beschlossen.

### § 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für den zentralen Bereich der Ortschaft Leiblfig auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass der Gemeinde Leiblfig ein Vorkaufsrecht bei den gekennzeichneten Flächen zusteht.

Für dieses Gebiet ist eine städtebauliche Entwicklung geplant.

### § 2

Der genaue Umgriff, an denen der Gemeinde Leiblfig das Vorkaufsrecht zusteht, ist dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen, der Bestand der Satzung wird. Folgende Grundstücke sind hierzu betroffen. Das Sanierungsgebiet umfasst die Flurnummern:

60,61,62,62/1,63,63/1,63/2,64,65,65/1,67,69,71,72,73,74,75,76,77,78,79,79/2,79/3,79/4,79/5,79/6,80,81,82,83,84,85,86,87,87/1,88,90,91,92,93,94,95,96,96/1,96/2,96/3,97,97/1,98,98/1,98/2,98/3,98/4,98/5,98/6,98/7,99,100,109,109/1,111,111/3,1,2,2/2,3,4,5,6,7,8,9,10,10/1,10/2,11,12,14,15,15/1,15/2,16,16/1,16/2,17,113,114,114/2,114/3,115,116,118,118/1,120,121,122,123,124,125,125/1,125/2,126,127,128,129,130,131,132,132/4,135/5,133,135,136,136/1,137,138,139,140,141,142,143,144,145,146,147,148,150,151,151/1,152,152/1,153,154,155,156,157,158,159,160,161,162,163/1,341/6,341/7,341/8,341/11,341/14,341/23,341/27,341/29,341/30,398,398/7,399,399/1,399/2,81/2,82/1,82/2,82/3,96/4,110 der Gemarkung Leiblfig.

### § 3

Die Gemeinde Leiblfig beabsichtigt im Rahmen der Städtebauförderung im betreffenden Gebiet, welches identisch mit dem Sanierungsgebiet „Ortszentrum“ ist, eine städtebauliche Neuordnung mit Errichtung und Schaffung von Parkplätzen,

öffentlichen Begegnungsplätzen, Geh- und Radwegen, Gemeinschafts- und Mehrzweckhäuser, Wohngemeinschaftsgebäuden und den Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen.

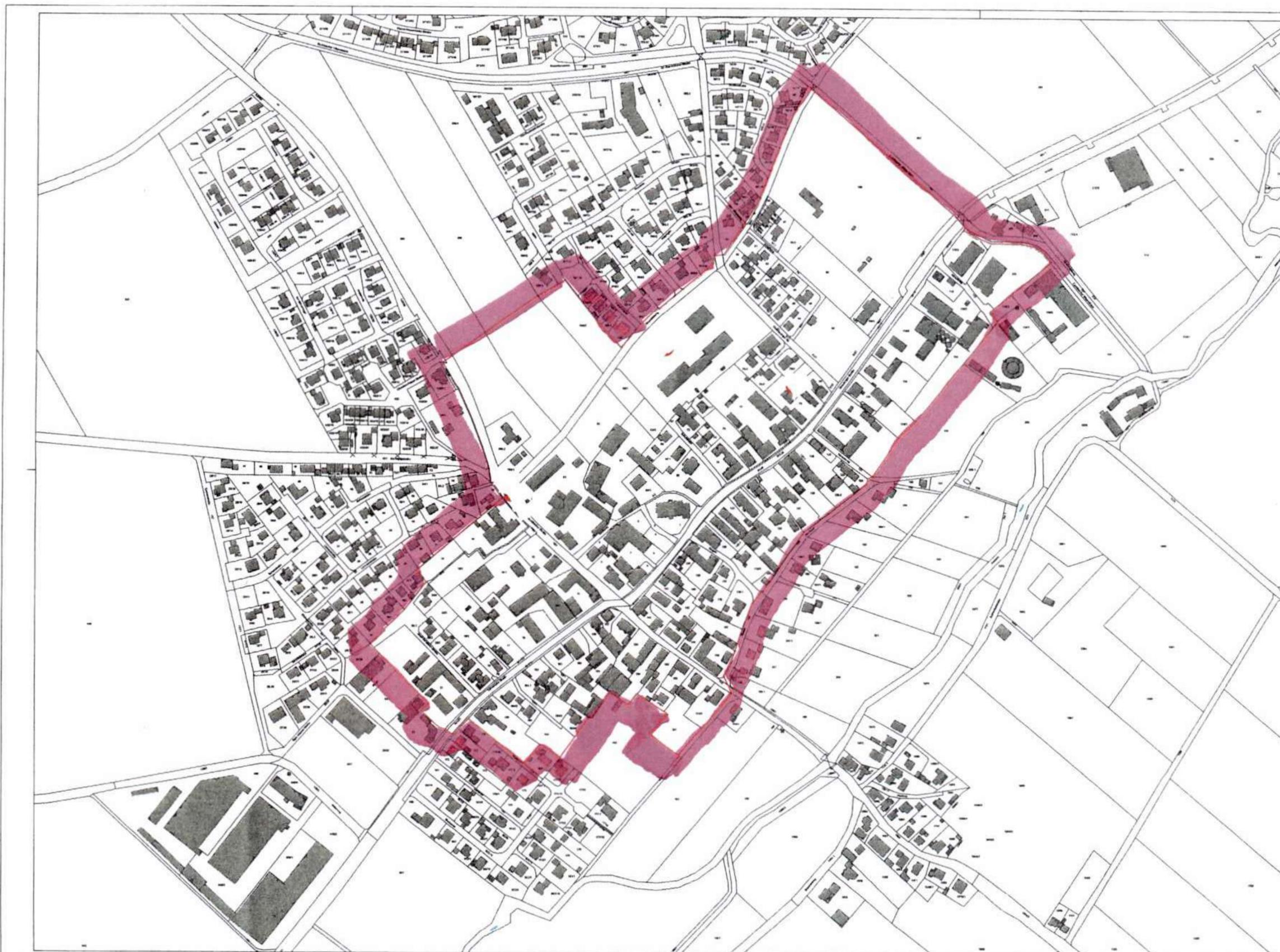
§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; zeitgleich tritt die bisherige Satzung vom 29.11.2018 außer Kraft.

Leiblfing, 27.11.2020

Josef Moll  
Erster Bürgermeister





**Legende**  
 Gebäudefußabdruck  
 Sanierungsgebiet "Ortszentrum"

Neue Maßnahmen im aktuellen Programmjahr / 2021  
 Maßnahmen in den Fortschreibungsjahren 2022-2023  
 abgeschlossene und geförderte Maßnahmen

**Maßnahmen**

**Erläuterungen zur Bedarfsermittlung**  
 Bedarfslücke: Maßnahmen einschließlich vorplanbarer Großprojekte nach Prioritäten geordnet

Maßnahmenkategorie	Maßnahmen anzahl	Maßnahmen Kosten in Tsd. €	Bedarfslücke in Tsd. €			
			2020	2021	2022	2023
<b>1. Maßnahmen zur Erhaltung</b>						
1.1. Erhaltung eines Freizeitsportplatzes für das Ortszentrum Leiblfing	30	30		30		
1.2. Sanierungsplanung und Strukturmanagement zur Umsetzung der ISEX, Zielsetzung: Leerstandsabwehrung und Vorbereitung der	30	30		30		
<b>2. Grünmaßnahmen</b>						
2.1. Grünanlage im Bereich der Kita St. Josef	100	100		100		
2.2. Grünanlage im Bereich der Lagerhalle zur Herstellung ökologischer Mikoklima VL Nr. 79 und 80	800	800		800		
2.3. Umbau des Dachgeschosses zum Bügelweil im Bestandsgebäude des Barch	0	0		0		
<b>3. Sanierungsmaßnahmen</b>						
<b>Gesamtsumme</b>	<b>820</b>	<b>820</b>		<b>820</b>		

Gemeinde Leiblfing 

Datum: 25.11.2020

Maßstab: 1:2000

Nordpfeil: 

Planfertiger: DIE STADTENTWICKLER GmbH  
 Am Bleichanger 33  
 87600 Kaufbeuren  
 08341 8976467  
 info@diestadtentwickler.com



---

**Sitzung des Gemeinderates Leiblging am 26.11.2020**

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

- 3. Bauwesen;  
Städtebauliche Entwicklung;  
Vorkaufsrechtssatzung; Anpassung an das Sanierungsgebiet**

**Beschluss**

Der Gemeinderat Leiblging nimmt Kenntnis vom Sachverhalt, insbesondere von der Festlegung des Sanierungsgebiets im Rahmen der Städtebauförderung Leiblging Ortszentrum. Der Gemeinderat Leiblging beschließt zur geordneten städtebaulichen Entwicklung die Vorkaufsrechtssatzung Leiblging, Ortszentrum zu erlassen. Die Satzung wird als Anlage und Bestandteil der Niederschrift beigelegt. Mit dem Eintritt der Rechtsgültigkeit tritt die bisherige Vorkaufsrechtssatzung außer Kraft.

**beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 0**

---

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Leiblging, 01.12.2020

Josef Moll  
Erster Bürgermeister

Verteiler  
Geschäftsleitung

